

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

27. Januar 2016

Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 3. August 2015 eingeladen, sich zur Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Es freut uns sehr, dass die nationalen Inventare für Flachmoore, Auen und Amphibienlaichgebiete um Gebiete ergänzt werden können, welche bisher als von kantonaler beziehungsweise regionaler Bedeutung eingestuft sind. Zudem konnten mehrere Flachmoor-Objekte flächenmässig erweitert werden. Die entsprechenden Anpassungen wurden im Vorfeld der Vernehmlassung in Zusammenarbeit mit unserer Fachstelle vorbereitet. Objekt- und Flächenzunahme sind für uns ein Zeichen für den Erfolg der Mehrjahres-Naturschutzprogramme des Kantons Aargau.

Nachstehend äussern wir uns zu den wichtigsten Aspekten. Anträge zu den einzelnen Artikeln der Verordnungen beziehungsweise zu den Abgrenzungen einzelner Inventar-Objekte sind im beiliegenden Raster für Stellungnahmen aufgeführt.

Die aktuelle Umschreibung der finanziellen Leistungen des Bundes zur Erhaltung dieser Lebensgemeinschaften von nationaler Bedeutung ist zu eng (siehe Art. 11 Abs. 3 Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung [Flachmoorverordnung, FMV], Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung [Trockenwiesenverordnung, TwwV], Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung [Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV]). Sie wird den Erfordernissen zur langfristigen Werterhaltung dieser Gebiete nicht gerecht. Die entsprechenden Absätze wurden zuletzt im Zug der Totalrevision der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) angepasst (in Kraft seit 1. Januar 2014). Für diese Gebiete müssen fallweise auch kantonale Bewirtschaftungsbeiträge und deren zumindest teilweise Übernahme im Rahmen der NFA-Leistungsvereinbarung (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) möglich sein.

Zu berücksichtigen sind in erster Linie folgende Situationen:

- Ausserordentliche Pflegemassnahmen, welche durch die Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung nicht abgedeckt sind (zum Beispiel Zurückdrängen von Gehölzen, zusätzlicher Schnitt zur Aushagerung, Massnahmen gegen die schleichende Verbuschung)
- Abgeltung gemäss Art. 18c Abs. 2 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bei Grundeigentümern (Selbstbewirtschaftern), welche nicht direktzahlungsberechtigt sind
- Abgeltung der Arbeitsleistungen von nicht-landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auf Flächen, welche zwar beitragsberechtigt wären, deren Bewirtschaftung aber nicht von einem direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieb übernommen wird (infolge ungenügender Infrastruktur oder mangelnder Bereitschaft)
- Kompensation allenfalls wegfallender Beiträge gemäss DZV (zum Beispiel Kürzungen bei den BFF- [Biodiversitätsförderflächen-] oder bei den Hangbeiträgen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- biotoprevision@baf.admin.ch



Revision der Biotopverordnungen: Raster für Stellungnahme Révision des ordonnances en matière de biotopes: grille pour la prise de position Revisione delle ordinanze sui biotopi: tabella per la presa di posizione

Referenz Nr./N° de référence/Riferimento/Numero d'incarto:

Wir danken Ihnen für den Eintrag Ihrer Bemerkungen und Anträge in den vorliegenden Raster.

Veuillez intégrer vos remarques et propositions dans la grille ci-après.

Vi ringraziamo sin d'ora di inserire le vostre osservazioni nella seguente tabella.

Amt / Office / Ufficio	Zuständige Fachperson/ Spécialiste compétent/e / Persona competente	Tel. Nr. / N° de tél./ Tel. n.	E-Mail / Courriel / E-mail
Regierungsrat des Kantons Aargau	Egloff Thomas, Abteilung Landschaft und Gewässer BVU	062 835 34 52	thomas.egloff@ag.ch
	Markus Peter, Landwirtschaft Aargau DFR	062 835 27 58	markus.peter@ag.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: biotoprevision@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : biotoprevision@bafu.admin.ch. Ceci nous facilitera l'évaluation des prises de positions. Nous vous en remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare le vostre osservazioni **sotto forma di documento Word** al seguente indirizzo di posta elettronica: biotoprevision@bafu.admin.ch. Ci faciliterete in tal modo l'analisi dei dati. Vi ringraziamo sin d'ora anticipatamente per la vostra collaborazione.

Entwurf der Verordnungsänderungen (Beilage) / Projet de révision des ordonnances (Annexe) / Avamprogetto di revisione delle ordinanze (Allegato)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	Antrag / Proposition / Proposta
Aus Sicht des Direktzahlungsvollzugs in der Landwirtschaft ist der Aktualisierungs- und Präzisionsprozess des Perimeters der Inventare durch die Kantone zu begrüßen, weil dadurch die Rechtssicherheit für den Vollzug verbessert wird (unter anderem Vollzug Art. 15 DZV). Die Publikation der Objektlisten in elektronischer Form sowie die Darstellung im WebGIS auf der Internetseite des Bundesamts für Umwelt (BAFU) werden begrüsst und als zielführend erachtet. Inventarflächen, welche die qualitativen Anforderungen nicht mehr erfüllen und nicht mit angemessenem Aufwand saniert werden können, sind konsequenter aus den Objektlisten zu streichen.	

Auenverordnung / Ordonnance sur les zones alluviales / Ordinanza sulle zone go-lenali	Antrag / Proposition / Proposta
Art. 1	
Art. 2	
Art. 3	
Art. 6	
Art. 7	
Art. 11	

Weitere Verordnungen / Autres ordonnances / Altre ordinanze: Hochmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Moorlandschaften Haut-marais, bas-marais, sites de reproduction de batraciens, sites marécageux Torbierre alte, paludi, siti di riproduzione degli anfibi, zone palustri	Antrag / Proposition / Proposta
Art. 1	
Art. 2 (4)	
Art. 11 Abs. 3 FMV Art. 14. Abs. 3 TwwV Art. 14 Abs. 3 AlgV	Zitat aus Brief: Die aktuelle Umschreibung der finanziellen Leistungen des Bundes zur Erhaltung dieser Lebensgemeinschaften von nationaler Bedeutung ist zu eng (siehe Art. 11 Abs. 3 Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung [Flachmoorverordnung, FMV], Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung [Trockenwiesenverordnung, TwwV], Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung [Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV]). Sie wird den Erfordernissen zur langfristigen Werterhaltung dieser Gebiete nicht gerecht. Die entsprechenden Absätze wurden zuletzt im Zug der Totalrevision der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) angepasst (in Kraft seit 1. Januar 2014). Für diese Gebiete müssen fallweise auch kantonale Bewirtschaftungsbeiträge und deren zumindest teilweise Übernahme im Rahmen der NFA-Leistungsvereinbarung (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) möglich sein.

	Zu berücksichtigen sind in erster Linie folgende Situationen: • Ausserordentliche Pflegemassnahmen, welche durch die Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung nicht abgedeckt sind (zum Beispiel Zurückdrängen von Gehölzen, zusätzlicher Schnitt zur Aushagerung, Massnahmen gegen die schleichende Verbuschung) • Abgeltung gemäss Art. 18c Abs. 2 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bei Grundeigentümern (Selbstbewirtschaftern), welche nicht direktzahlungsberechtigt sind • Abgeltung der Arbeitsleistungen von nicht-landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auf Flächen, welche zwar beitragsberechtigt wären, deren Bewirtschaftung aber nicht von einem direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieb übernommen wird (infolge ungenügender Infrastruktur oder mangelnder Bereitschaft) • Kompensation allenfalls wegfallender Beiträge gemäss DZV (zum Beispiel Kürzungen bei den Kompensation allenfalls wegfallender Beiträge gemäss DZV (zum Beispiel Kürzungen bei den BFF- [Biodiversitätsförderflächen-] oder bei den Hangbeiträgen). Nebenbei sei noch bemerkt, dass die erwähnten Absätze in der SR syntaktische Fehler aufweisen.
Anhang / Annexe / Allegato	

Fachliche und administrative Belange / Questions techniques et administratives / Richieste specifiche e amministrative

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	Antrag / Proposition / Proposta
Im Schweizer Mittelland gehören die Tww zu den wertvollsten Biotopen. Bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche sind hier die im Tww-Inventar aufgeführten Objekte von geringer Bedeutung. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann in der Regel problemlos in die Betriebsabläufe integriert werden. Zudem werden diese Flächen in den vielerorts lancierten Vernetzungsprojekten als zu vernetzende Hotspots gut eingebettet. Die Revision der TwwV beinhaltet keine substanziellen Änderungen, sondern umfasst lediglich eine Aktualisierung der Objektliste. Diese Aktualisierung stützt sich auf die von den Kantonen vorgenommenen Änderungen; allfällige Ergänzungen wurden also in den Kantonen bereits diskutiert. Fazit: Die Landwirtschaftsämter der Mittellandkantone können der Revision der TwwV ohne Einwände zustimmen.	
Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln in den Erläuterungen (Beilage) / Remarques spécifiques sur les différents chapitres du rapport explicatif (Annexe) / Osservazioni specifiche su singoli capitoli nel commento (Allegato)	Antrag / Proposition / Proposta
Kap. 1: Gesetzlicher Auftrag / Chap. 1: Mandat légal / Cap. 1: Mandato legale	
Kap. 2: Anlass für die aktuellen Revisionen / Chap. 2: Motif de la révision actuelle / Cap. 2: Motivi delle attuali revisioni	
Kap. 3: Objektkategorien / Chap. 3: Catégories d'objets / Cap. 3: Categorie di oggetti	
Kap. 4: Umfang und Ablauf der Revision/ Chap. 4: Déroulement et ampleur de la révision / Cap. 4: Svolgimento e portata della revisione	
Kap. 5: Gegenstand und Adressaten der Anhörung / Chap. 5: Objet et destinataires de l'audition / Cap. 5: Oggetto e destinatari dell'indagine conoscitiva	

Kap. 6: Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen im Verordnungstext / Chap. 6: Commentaire des dispositions modifiées dans les ordonnances / Cap. 6: Commento alle disposizioni modificate nel testo dell'ordinanza	
Kap. 7: Auswirkungen der Revision / Chap. 7: Conséquences de la révision / Cap. 7: Ripercussioni delle revisioni	

Liste und Objekte / Liste et objets / Elenchi e oggetti	
Darstellung im WebGIS / Représentation dans WebSIG / Rappresentazione in WebSIG	Antrag / Proposition / Proposta
Allgemeine Bemerkungen zur Liste (Beilage) / Remarques générales sur la liste (annexe) / Osservazioni generali sulla lista (allegato)	Antrag / Proposition / Proposta

Bemerkungen zu einzelnen Objekten / Remarques sur les objets / Osservazioni su singoli oggetti HM Hochmoore, FM Flachmoore, AU Auen, TWW Trockenwiesen und –weiden, IANB Amphibienlaichgebiete, ML Moorlandschaften HM haut-marais, BM bas-marais, PPS prairies et pâturages secs, IBN sites de reproduction de batraciens, SM sites marécageux TA torbiere alte, PA paludi, PPS prati e pascoli secchi, SRA siti di riproduzione degli anfibi, ZG zone golenali, ZP zone palustri				
Inventar / Inventaire / Inventario	Objektnr. / N° objet / N. oggetto	Kanton / Canton / Cantone	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni	Antrag / Proposition / Proposta
AuenV	337	AG	Bei der bestehenden Bünzaue in Möriken–Othmarsingen beantragen wir eine kleine Anpassung der Perimeterabgrenzung gemäss Planbeilage. Die neue Grenze entspricht dem Richtplan des Kantons Aargau vom September 2011. Bei der letzten Revision unterliessen wir es leider, Ihnen diese Differenz mitzuteilen.	Marginale Perimeterverkleinerung: Entlassung einer Teilfläche, die standörtlich nicht als Aue angesprochen werden kann.
AuenV	3	AG	Wir beantragen, die Bezeichnung von Objekt Nr. 3 "Koblenzer Rhein und Laufen" zu ändern. Die geomorphologisch bedeutende Stromschnelle im Hochrhein, der eigentliche Koblenzer Laufen, hat seinerzeit dem BLN-Objekt Nr. 1103 den Namen gegeben. Die spätere AuenV hatte diesen Namen übernommen und um dem Koblenzer Rhein ergänzt. Inzwischen ist im Rietheimerfeld durch den Auenschutzpark Aargau eine der grössten	Objektbezeichnung ändern zu Rietheim–Koblenz.

			Auenrenaturierungen realisiert worden. Dadurch hat die Aue in der Gemeinde Rietheim, die grösste am Hochrhein, einen viel höheren Stellenwert als die Stromschnelle erhalten. Aus diesem Grund beantragen wir, den Namen "Koblenzer Laufen" für das BLN-Objekt Nr. 1103 beizubehalten, hingegen Objekt Nr. 3 der Auenverordnung neu in "(Aue) Rietheim–Koblenz" umzubenennen.	